

Eidgenössisches Departement des  
Innern EDI  
3000 Bern

Häringstrasse 20  
8001 Zürich

Ihre Ansprechpartnerin:  
**Margrit Kessler**  
margrit.kessler@spo.ch

Zürich, 9. Januar 2017

**Änderung der Verordnung über die Prämienregionen gestützt auf Artikel 61 Absatz 2bis des Bundesgesetzes vom 18. März 1994<sup>1</sup> über die Krankenversicherung (KVG),**

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank, dass Sie der Schweizerischen Stiftung SPO Patientenschutz die Möglichkeit geben, zu der Verordnungsanpassung bzgl. Änderung der Prämienregionen Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich unterstützen wir die Änderung der Prämienregionen. In den meisten Kantonen gibt es nur noch zwei Prämienregionen und das System wird somit vereinfacht, was Sinn macht. Die neue Einteilung wird zur Folge haben, dass die Prämien auf dem Land steigen und in den Städten nach unten korrigiert werden.

Für die Schweizerische Stiftung SPO Patientenschutz ist es wichtig, dass die Prämienregionen nur innerhalb der jeweiligen Kantone angepasst werden.

Nicht unterstützen könnten wir, wenn der Ausgleich über die Kantone stattfinden würde und die Bevölkerung des Kantons Appenzell gleichviel Prämien bezahlen müsste, wie die Bürgerinnen und Bürger die im Kanton Basler leben. Die medizinische Infrastruktur im Kanton Appenzell ist mit der Infrastruktur des Kantons Basel nicht zu vergleichen. Es ist bekannt, dass vorhandene Infrastrukturen genutzt werden und entsprechende Mehrkosten verursachen. Dieser Aspekt wurde in der Änderung der Prämienregionen berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüssen

Margrit Kessler

Präsidentin  
Schweiz. Stiftung SPO Patientenschutz

Barbara Züst

Geschäftsführerin  
Schweiz. Stiftung SPO Patientenschutz